

Schenken muss gut überlegt sein

Es ist ein schöner Gedanke, einen Teil des Vermögens zu Lebzeiten an seine Liebsten weiterzugeben. Doch rund um Schenkungen kursieren verschiedene Irrtümer, welche problematische Auswirkungen zur Folge haben können.

«Mein Haus übertrage ich schon heute an einen meiner Söhne, damit das Vermögen später nicht fürs Altersheim draufgeht. Liegt die Schenkung mindestens fünf Jahre zurück, gibt es keinen Rückgriff mehr und der Bund zahlt meinen Heimaufenthalt.» Das ist ein gängiger Trugschluss mit Folgen:

Ausgleichspflicht

Wenn die Eltern einem Kind etwas schenken möchten, können sie das tun. Grundsätzlich müssten sie ihre anderen Kinder nicht einmal darüber informieren. Doch Vorsicht: Wenn die Eltern sterben, muss der Sohn diese Schenkung seinem Bruder gegenüber ausgleichen.

Beispiel	CHF
Liegenschaftswert zum Zeitpunkt der Schenkung	600'000
Marktwert zum Zeitpunkt des Todes der Eltern	900'000
Auszahlung an Bruder: $\frac{1}{2}$ des Marktwerts	450'000

Kann der Sohn diese Auszahlung nicht leisten, muss er die Liegenschaft verkaufen.

Empfehlung:

Die Eltern sollten mit ihren Kindern ihre Absichten in einem Erbvertrag schriftlich festhalten und öffentlich beurkunden lassen.

Verjährt die Schenkung nach 5 Jahren?

Eine vorzeitige Schenkung erwirkt keine Übernahme von Heimkosten durch den Bund. Hingegen haben Schenkungen, welche innert fünf Jahren vor dem Tod ausgerichtet worden sind, Auswirkungen beim Steuer- sowie beim Erbrecht:

A) Steuerrecht

Der Kanton Luzern kennt grundsätzlich keine Schenkungssteuer. Allerdings unterliegen Schenkungen innerhalb von fünf Jahren vor dem Tod der Erbschaftssteuer. Der

Steuersatz wird je nach Verwandtschaftsgrad bestimmt. Je entfernter die Verwandtschaft, desto höher liegt der Steuersatz.

B) Erbrecht

Schenkungen innerhalb von fünf Jahren vor dem Tod können von den Erben zurückverlangt werden, sofern durch die Schenkung der Pflichtteil verletzt worden ist.

Beispiel:

Die Mutter verschenkt ihrem neuen Partner drei Jahre vor ihrem Tod erhebliche Vermögenswerte. Ein Teil dieser Schenkung kann von den Kindern zurückgefordert werden, sofern ihr Pflichtteil verletzt worden ist (Herabsetzungsklage, Art. 527 ZGB).

Pflichtteil Kind aktuelles Erbrecht: 75% des Erbteils

Pflichtteil Kind neues Erbrecht ab 1.1.2023: 50% des Erbteils

Wer bezahlt den Heimaufenthalt?

Reichen die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben (inkl. Heimkosten) nicht aus, besteht ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Allfällige Schenkungen werden jedoch bei der Berechnung für Ergänzungsleistungen hinzugerechnet – so, als wäre das Vermögen nach wie vor vorhanden. Für jedes zurückliegende Jahr werden CHF 10'000 abgezogen.

Beispiel	CHF
Vermögen per Heimeintritt 15.09.2022	20'000
Verschenktes Vermögen am 31.05.2008	600'000
Total Vermögen	620'000
./ 10'000 Amortisation ab 2. Jahr (ab 2010)	-130'000
Anrechenbares Vermögen	490'000

Obwohl das Vermögen per Heimeintritt nur noch CHF 20'000 beträgt, werden keine Ergänzungsleistungen ausgerichtet, da der Vermögensgrenzwert von CHF 100'000 (für Alleinstehende) überstiegen wurde. Kann die pflegebedürftige Person die Kosten des Heimaufenthaltes nicht mehr zahlen, bleibt nur der Gang zum Sozialamt.

Altersarmut

Personen, welche Sozialhilfe beziehen, werden nur Mindestleistungen vergütet – beispielsweise Mehrbettzimmer anstelle von Einzelzimmern in einem Heim. Zudem ist die Gemeinde berechtigt, die von ihr bezahlte Sozialhilfe über die Verwandtenunterstützung bei den Kindern einzufordern. Die Gemeinde prüft, ob die Kinder in finanziell günstigen Verhältnissen leben und es ihnen persönlich zumutbar ist, die Eltern zu unterstützen. Die Zumutbarkeit ist dabei umso mehr gegeben, wenn die Kinder von den Eltern Schenkungen erhalten haben.

Empfehlung:

Um Armut im Alter zu vermeiden, muss vor einer allfälligen Schenkung zwingend eine Übersicht über das gesamte Vermögen sowie ein Budget für die Zukunft erstellt werden. Gerade im Hinblick auf das Alter, wenn höhere Ausgaben anfallen, ist dies wichtig.

Die Eltern sollen sich überlegen, ob sie durch eine Schenkung allenfalls einen tieferen Lebensstandard als Pflegebedürftige in Kauf nehmen müssten, oder ob sie von ihren Kindern finanziell abhängig werden. Eine Übertragung des Vermögens muss also gut geplant werden.

Kontakt

Pro Senectute Kanton Luzern, Treuhand+Steuern, Andrea Ramseier, Bereichsleiterin
Treuhand+Steuern, 041 226 19 73, andrea.ramseier@lu.prosenectute.ch